



Einwohneranfrage-Nr. VIII-EF-00234

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Jürgen Kasek

Stammbaum:
VIII-EF-00234 Jürgen Kasek
VIII-EF-00234-AW-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Holbeinstr 6a und kein Ende

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

23.10.2024

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Vorbemerkung: Die Holbeinstr. 6a war bereits öfter Gegenstand von Stadtratsanfragen und Auseinandersetzungen, insbesondere deswegen, da im hinteren Teil des Grundstücks ein Neubau direkt am Ufer entstehen soll, der offenbar deutlich von der Eigenart der näheren Umgebung abweicht und darüber hinaus auch in den sensiblen Uferbereich unter Abweichung des Wassergesetzes eingegriffen wurde. Inzwischen haben Anwohner vor dem Verwaltungsgericht Leipzig einen Eilantrag gestellt, der zwar zurückgewiesen wurde aber erstaunliches zu Tage brachte. Aus dem Beschluss geht hervor, dass der Antrag der Nachbarn allein deswegen nicht erfolgreich ist, da diese nicht geltend machen können im eigenen Recht verletzt zu sein. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass das Vorhaben vom Maß der baulichen Nutzung bezogen auf die Eigenart der näheren Umgebung sehr stark abweicht, ohne das die Stadt dies offenbar geprüft oder wahrgenommen hat. Auch gegenüber dem Verwaltungsgericht hat die Stadt bis auf eine Reproduktion des Gesetzestextes nichts vorgetragen, dass eine solche gravierende Abweichung rechtfertigen würde.

Inzwischen hat auch der BUND Sachsen als Umweltverband und Träger öffentlicher Belange Klage gegen die Erteilung einer Befreiung des Verbotes zur Bebauung im Gewässerrandstreifen nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingereicht.

In der Bürgerschaft gibt es aufgrund der Eigenheiten des Vorgehens erhebliche Zweifel ob hier alles mit rechten Dingen vorgeht. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat diese Zweifel bestätigt. Vor diesem Hintergrund frage ich die Stadt an:

1. Wird die Stadt den verwaltungsgerichtlichen Beschluss in der Sache zum Anlass nehmen, dass Verfahren erneut zu prüfen, insbesondere warum hier eine Baugenehmigung erteilt wird, obwohl sich das Verfahren offenkundig nicht nach Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einpasst?
2. Die wasserrechtliche Befreiung wurde insbesondere im Blick auf die erteilte Baugenehmigung ausgesprochen, obwohl es sich um unterschiedliche Prüfungen handelt, die unabhängig voneinander zu erteilen sind. Warum wurde hier keine Prüfung in der notwendigen Qualität durchgeführt?

3. Wie viel die Stadt dem Eindruck entgegenwirken, dass Belange des Umweltschutzes ständig nachrangig behandelt werden und dies auch wenn im sensiblen Uferbereich überdimensionierte Vorhaben unter Verstoß gegen das Baugesetzbuch errichtet werden?

Anlage/n

Keine